

Südeichsfeld Bote



Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft
Ershausen/Geismar

mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden
Bernterode, Dieterode, Geismar, Kella, Krombach, Pfaffschwende,
Schimberg, Schwobfeld, Sickerode, Volkerode, Wiesenfeld



Hier steckt unsere Heimat drin!

Jahrgang 19

Mittwoch, den 20. Januar 2016

Nummer 1

Karneval in der Gemeinde Geismar 2016

Auch in diesem Jahr gibt's in Geismar wieder einen Karneval mit vollem Programm. Beginnend mit dem 1. Büttensabend am 30. Januar, geht es dann mit dem 2. Büttensabend am 6. Februar in die heiße Faschingsphase. Mitten drin findet dabei der Kinderfasching am 7. Februar statt. Bei einer Tasse Kaffee gibt's auch etwas gegen den kleinen Hunger. Am 8. Februar ist dann auch wieder die Grundschule mit ihrem Programm zu Gast im Kulturhaus von Geismar. Die Vorbereitungen laufen bereits wieder auf Hochtouren und alle Beteiligten freuen sich schon wieder auf das Publikum und die Gäste von nah und fern.

Karneval in Geismar

Büttensabende
am 30. Januar & 6. Februar

Kinder- und Schulfasching
am 7. bzw. 8. Januar



www.entenschnaebel.de

VG „Ershausen/Geismar“ informiert

Notruf 112
 Kinder- und Jugendtelefon (08 00) 0 08 00 80
Landratsamt Eichsfeld
 Zentrale (0 36 06) 6 50 -0
 e-mail: Landratsamt@lk-eichsfeld.de

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Kreisstraße 4, 37308 Schimberg
 Tel.: 036082/441-0
 Fax: 036082/44133
 e-mail: poststelle@vg-ers-geis.thueringen.de
 web: www.ershausen-geismar.de

Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Es besteht die Möglichkeit, insbesondere für die
 Meldebehörde 036082/441-25
 Standesamt 441-30
 und den Vorsitzenden 441-11
 auch außerhalb der Sprech- und Dienstzeiten einen Termin
 zu vereinbaren.

Telefon-Nr.	Mail-Adressen
Zentrale 4410	poststelle@ershausen-geismar.de
Hauptamt 441-13	hauptamt@ershausen-geismar.de
Bauamt 441-27	bau@ershausen-geismar.de
Steueramt 441-28	steuern@ershausen-geismar.de
Ordnungsamt 441-30	ordnungsamt@ershausen-geismar.de

Rippel
Vorsitzender

Amtlicher Teil**Amtliche Bekanntmachungen****Bekanntmachungsanordnung**

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 29.12.2015 genehmigte 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über Benutzungsgebühren zur Benutzersatzung vom 10.06.2013 für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Dieterode wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Die vorzeitige Bestätigung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 wurde ausdrücklich zugelassen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 11.01.2016

Rippel
Vorsitzender

1. Änderung Gebührensatzung über Benutzungsgebühren**zur Benutzersatzung vom 10.06.2013 für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Dieterode**

Auf der Grundlage des § 19 (1) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 83), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 12 (1) Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) in der Neubekanntmachung v. 19. September 2000 (GVBl. Nr. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) erlässt die Gemeinde Dieterode folgende 1. Änderungssatzung über Benutzungsgebühren für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Einrichtungen:

§ 1
Änderungen

Der § 4 wird ergänzt:

(3) Für die Endreinigung wird pauschal eine Gebühr von 30,00 € erhoben.

§ 2
Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dieterode, den 30.12.2015

Günther
Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinderat Wiesenfeld**Beschluss über die Aufstellung einer neuen Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Wiesenfeld**

Beschluss
Nr.: 11-08/15
vom: 03.12.2015

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Wiesenfeld beschließt in öffentlicher Sitzung auf der Grundlage des § 22 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.

Redaktionsschluss für die Februar- Ausgabe:

Mittwoch, 10.02.2016

Erscheinungstag:

Mittwoch, 17.02.2016

Anzeigenvorlagen sind bis zu diesem Termin einzusenden an:

Verwaltungsgemeinschaft
 „Ershausen/Geismar“
 Hauptamt, Kreisstr. 4, 37308 Schimberg
 Tel.: 036082/441-14
 Fax: 036082/441-33
 poststelle@ershausen-geismar.de

Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft
 „Ershausen/Geismar“
 Die veröffentlichten Informationen Dritter erfolgen ohne Gewähr und stellen nicht die Meinung der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ dar.

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 10.02.2016

Nächster Erscheinungstermin

Mittwoch, den 17.02.2016

Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. 82, 83) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I, S. 1748) die Aufstellung einer neuen Klarstellungs- und Ergänzungssatzung.

2. In der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB sollen gemäß Punkt 1. die Grenze für die im Zusammenhang bebaute Ortslage Wiesenfeld festgelegt und gemäß Punkt 3. kleinere Bereiche im Außenbereich entsprechend der Prägung durch benachbarte bauliche Nutzung in die im Zusammenhang bebaute Ortslage einbezogen werden.

3. Zweck der Planung ist es, vorhandene erhaltenswerte Strukturen aufzuzeigen und zu ergänzen und dadurch die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde Wiesenfeld städtebaulich zu ordnen. Dies hat zum Ziel richtungsweisend die weitere städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung sozialer und kultureller Bedürfnisse nachhaltig zu leiten. Das Aufzeigen einer dem Wohl der Allgemeinheit dienenden sozialgerechten Bodennutzung trägt nebenbei zur positiven Gestaltung des Ortsbildes bei.

4. Der Gemeinderat der Gemeinde Wiesenfeld beschließt außerdem gemäß § 3 Abs. 2 die öffentliche Auslegung sowie § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden in Form von Verschickung und Benachrichtigung von Auslegung. Sie werden aufgefordert ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats abzugeben. Dem mit der Ausarbeitung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung beauftragten Planungsbüro wird gemäß § 4b BauGB die Beteiligung der Behörden übertragen. Wir bitten, zu gegebener Zeit über die Durchführung des vorgenannten Verfahrensschrittes eine schriftliche Auswertung für die weitere Entscheidungsfindung im Gemeinderat vorzulegen. Die o.g. Auslegung kann gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen der Behörden durchgeführt werden.

5. Mit der Abwicklung des gesamten Bauleitplanverfahrens wird das Planungsbüro Hartleib beauftragt.

6. Dieser Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:..... 7
 davon anwesend:..... 6
 Ja-Stimmen:..... 6
 Nein-Stimmen:..... -
 Stimmenthaltungen:..... -

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Wiesenfeld, 03.12.2015

**Hackethal
 Bürgermeister**

(Siegel)

Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Fremdenbeherbergung“, Gemeinde Pfaffschwende

**Beschluss
 Nr.: 13-07/15
 vom: 15.12.15**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffschwende beschließt in öffentlicher Sitzung gemäß §1 Abs. 3 und §2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) die Einleitung und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) nach §12 BauGB für die Entwicklung einer Fremdenbeherbergung auf dem Gelände der ehemaligen Grenzkompanie Pfaffschwende. Grundlage hierfür bildet der Antrag von Frau Brand und Herrn Kouwenhoven (Vorhabenträger) über die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gemäß §12 Abs. 2 BauGB.

2. Das Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Schaffung von Bauplanungsrecht für die Umnutzung vorhandener Gebäude, der Errichtung neuer Gebäude zur Beherbergung und baulicher Nebeneinrichtungen, die der Nutzung dienen.

3. Der Geltungsbereich umfasst die Fläche des Flurstückes 14/15 in der Flur 1 der Gemarkung Pfaffschwende.

4. Für die Belange des Umweltschutzes ist nach §1 Abs. 6 Nr.7 und §1a BauGB gemäß §2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und gemäß §2a Nr.2 BauGB in einem gesonderten Umweltbericht darzulegen.

5. Die frühzeitige Beteiligung der Bürger nach §3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Pfaffschwende.

6. Der Bürgermeister wird beauftragt, mit dem Vorhabenträger den erforderlichen Durchführungsvertrag gemäß §12 Abs.1 Satz 1 BauGB in Vorbereitung und Durchführung dieses Bebauungsplanverfahrens abzuschließen.

7. Mit der Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB wurde durch den Vorhabenträger in Abstimmung mit der Gemeinde Pfaffschwende das Architekturbüro Hartleib aus Schimberg beauftragt.

8. Dieser Beschluss ist entsprechend §2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 7
 davon anwesend: 7
 Ja-Stimmen: 7
 Nein-Stimmen: -
 Stimmenthaltungen: -

Bemerkung:

Aufgrund des §38 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Pfaffschwende, den 15.12.2015

**Wagner
 Bürgermeister**

(Siegel)

Billigungs- und Auslegungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Fremdenbeherbergung“, Gemeinde Pfaffschwende

**Beschluss
 Nr.: 14-07/2015
 vom: 15.12.2015**

1. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) für die Entwicklung einer Fremdenbeherbergung auf dem Gelände der ehemaligen Grenzkompanie Pfaffschwende, Flurstück 14/15 in der Flur 1 der Gemarkung Pfaffschwende in der Fassung vom Dezember 2015 und die Begründung mit ihren Anlagen werden begilligt.

2. Der Entwurf des zuvor genannten VBP einschließlich Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a BauGB für die Dauer eines Monats zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen.

3. Das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar wird beauftragt, den genauen Ort und die genaue Dauer der öffentlichen Auslegung mindestens eine Woche vor dem Auslegungsbeginn ortsüblich bekannt zu machen.

4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und von der Auslegung der Planung zu benachrichtigen.

In der ortsüblichen Bekanntmachung ist auf nachfolgende Punkte hinzuweisen:

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Jedermann kann Stellungnahmen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) für die Entwicklung einer Fremdenbeherbergung auf dem Gelände der ehemaligen Grenzkompanie und dessen Begründung schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Abgabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Außerdem kann ohne eine Zuordnung der Stellungnahme die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein. Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Aufstellungsverfahrens für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingewilligt. Über

die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Pfaffschwende beraten und entschieden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 VwGO (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 7
davon anwesend: 7
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: -
Stimmhaltungen: -

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113,114) waren keine Mitglieder des Gemeinderates ausgeschlossen.

Pfaffschwende, 15.12.2015

Wagner

Bürgermeister

(Siegel)

Anlage:

Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Fremdenbeherbergung“ Gemeinde Pfaffschwende; Stand Dezember 2015



Aufruf zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Der aufgrund der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen überarbeitete Entwurf des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Fremdenbeherbergung“ Gemeinde Pfaffschwende bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textliche Festsetzungen) und Teil C (Begründung) mit Umweltbericht liegt in der Fassung vom Dezember 2015 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 (BGBl. I, S.2414), zuletzt geändert Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in der Zeit

vom 21.01.2016

bis einschließlich 26.02.2016

in der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ in 37308 Schimberg, OT Ershausen, Kreisstraße 4, Bauamt Raum 18, während der Öffnungszeiten (Mo 09.00 - 12.00 Uhr/ Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr/ Do 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr/ Fr 09.00 - 12.00 Uhr) sowie nach vorheriger Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Als umweltbezogene Informationen werden mit dem Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 3 „Wald- und Naturschule“ als Bestandteil der Auslegungsunterlagen, Informationen zu den Belangen der Schutzgüter: Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft verfügbar. Des weiteren erfolgt die Auslegung von bereits umweltbezogenen Stellungnahmen, die im

Rahmen der Behördenbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes durch Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange abgegeben wurden.

Hier soll über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden.

Während dieser Auslegungsfrist wird jedermann Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Frist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt.

Parallel zu dieser Auslegung führt das von den Vorhabenträgern beauftragte Architekturbüro Hartleib aus Schimberg die Behördenbeteiligung nach §4 Abs. 2 BauGB durch.

Pfaffschwende, 07.01.2016

Wagner

Bürgermeister

(Siegel)

Informationen der VG „Ershausen / Geismar“

Schiedsperson gesucht!

Zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens wird für den Bereich der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ eine geeignete Schiedsperson gesucht. Aufgaben der Schiedsstelle werden von einem Schiedsmann oder einer Schiedsfrau (Schiedsperson) wahrgenommen. Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Zur Schiedsperson kann nicht gewählt werden:

1. wer infolge gerichtlicher Entscheidung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde;
2. eine Person, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat anhängig ist oder Anklage wegen einer solchen Tat erhoben wurde, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. eine Person, die wegen geistiger oder körperlicher Behinderung die Schiedstätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann oder für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist;
4. eine Person, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist.

Als Schiedsperson sollte nicht gewählt werden, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat,
2. bei Beginn der Amtsperiode das 70. Lebensjahr vollendet hat,
3. nicht im Bereich der Schiedsstelle wohnt.

Die Schiedsperson wird auf fünf Jahre gewählt. Die gewählte Schiedsperson bedarf der Bestätigung durch den Direktor des Amtsgerichtes und wird von ihm in ihr Amt berufen und verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen. Die Sachkosten der Schiedsstelle werden von den Gemeinden getragen. Das Schlichtungsverfahren ist darauf gerichtet, die Streitsache im Weg des Vergleiches beizulegen.

Interessierte Bürger melden sich bitte **bis spätestens 22.02.2016** beim Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“, Kreisstraße 4, 37308 Schimberg OT Ershausen, Telefon 036082/44130 oder beim Bürgermeister ihrer Gemeinde.

**Benedix
Ordnungsamt**

- Öffentliche Bekanntmachung -

Schlussfeststellung

1. Gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835), wird das Flurbereinigungsverfahren Wahlhausen, Landkreis Eichsfeld, mit den folgenden Feststellungen abgeschlossen:

1.1 Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.

1.2 Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

1.3 Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

1.4 Die Beschränkungen nach § 34 FlurbG werden aufgehoben.

2. Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft Wahlhausen ist das Flurbereinigungsverfahren Wahlhausen beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

3. Der Gemeinde Wahlhausen werden die in § 150 FlurbG bezeichneten Unterlagen zur Aufbewahrung übergeben.

4. Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieser Schlussfeststellung liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden Wahlhausen und Asbach-Sickenberg sowie in den angrenzenden Gemeinden Lindewerra, Gerbershausen, Fretterode, Dietzenrode-Vatterode, Mackenrode, Wiesenfeld, Schwobfeld und der Stadt Bad Sooden-Allendorf zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Der Gemeinde Wahlhausen werden

- eine Ausfertigung der Zuteilungskarte,
- Flurstücksverzeichnis Neuer Bestand,
- eine Ausfertigung des textlichen Teiles des Flurbereinigungsplanes,
- die Nachweise Neuer Bestand ohne Belastungsblätter, die gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen einschließlich solcher auf Privatgrundstücken nachweisen, sowie
- eine Abschrift der Schlussfeststellung

übersandt.

Die Teilnehmergeinschaft hat ihre Aufgaben abgeschlossen. Sie wird mit Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung aufgelöst. Die beteiligten Behörden erhalten eine Abschrift der Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung
Landentwicklungsgruppe Worbis
Friedensplatz 4
37339 Leinefelde- Worbis

einzu legen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. Mathias Geßner
Amtsleiter

Nichtamtlicher Teil

Aus der Verwaltungsgemeinschaft

Freiwillige Feuerwehr Kella

Aus aktuellem Anlass möchten wir über die Notwendigkeit von Rauchmeldern informieren. Schützen sie Ihr Leben mit einem Rauchmelder. Brandtote sind Rauchtote. Jeden Monat verunglücken rund 35 Menschen tödlich durch Brände, die meisten davon in den eigenen vier Wänden. Die Mehrheit stirbt an einer Rauchvergiftung.

Zwei Drittel aller Brandopfer wurden nachts im Schlaf überrascht. Die jährlichen Folgen in Deutschland: rund 400 Brandtote, 4.000 Brandverletzte mit Langzeitschäden und über eine Milliarde Euro Brandschäden im Privatbereich. In vielen Bundesländern ist daher die Installation und Wartung von Rauchmeldern in privaten Haushalten inzwischen gesetzlich vorgeschrieben, Rauchmelder als Lebensretter.

Da bereits das Einatmen einer Lungenfüllung mit Brandrauch tödlich sein kann, ist ein Rauchmelder der beste Lebensretter in Ihrer Wohnung. Der laute Alarm des Rauchmelders warnt Sie auch im Schlaf rechtzeitig vor der Brandgefahr und gibt Ihnen den nötigen Vorsprung, sich und Ihre Familie in Sicherheit zu bringen und die Feuerwehr zu alarmieren. Wählen Sie den Feuerwehrruf 112. Zigarettenrauch löst bei qualitativ hochwertigen Rauchmeldern keinen Alarm aus, solange die Zigarette nicht direkt unter den Rauchmelder gehalten wird. Bitte überprüfen Sie, ob ausreichend Rauchmelder in Ihrer Wohnung vorhanden sind!

Ihre Freiwillige Feuerwehr Kella

Fischerprüfung 2016

Die untere Fischereibehörde des Landkreis Eichsfeld teilt mit, dass die nächste Prüfung zum Erlangen des ersten Fischereischeines für den 16.04.2016 vorgesehen ist.

Die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang über 30 Lehrstunden ist der unteren Fischereibehörde nachzuweisen. Diesen Lehrgang bietet u.a. der

Fischereiverein Heiligenstadt e.V.
Herr Schumacher
Dünstraße 48
37308 Heilbad Heiligenstadt
Telefon: 03606/ 606815

und der

Fischereiverein Eichsfeld e.V.
Herr Sommer
Wehlestraße 2a
37339 Gernrode
Telefon: 036076 51243

an.

Interessenten an dieser Prüfung werden gebeten, sich unter den angegebenen Kontakten anzumelden.

gez.
Riese

Aus der Region

Zeichnung - Schimberg OT Ershausen



Eingesandt von Frau Doris Diets, Schimberg OT Ershausen.

Fasching in Wilbich



*Fasching mit dem
Wilbicher Karnevalverein*

1. Büttanabend am 30.01.2016
Beginn 19:11 Uhr

2. Büttanabend am 06.02.2016
Beginn 19:11 Uhr

Kinderfasching am 07.02.2016
Beginn 15:00 Uhr

Kartenvorverkauf ist am 08.01 / 22.01.2016
bei Hiltrud Pudenz jeweils von 18:00-19:00 Uhr

Telefon: 036082-40127

Veranstaltungskalender

Veranstaltungskalender

Monat Januar/Februar

Gemeinde	Datum	Veranstaltung
Geismar	24.01.16	Singen u. Musizieren zum Abschied von der Krippe, 15.00 Uhr, Franziskanerkloster Hülfsberg
	24.01.16	Ehrenamtlichen Empfang der Evangelischen Gemeinden, Burg Bodenstein, Evangelische Gemeinde Großtöpfer
	24.01.-31.01.16	Ökumenische Bibelwoche, Pfarrhaus Großtöpfer, Evangelische Gemeinde Großtöpfer
	30.01.16	1. Büttanabend
	06.02.16	2. Büttanabend
	07.02.16	Kinderfasching, 15.00 Uhr
	08.02.16	Rosenmontag, Schulfasching, 8.00 Uhr, Saal Kulturhaus
	13.02.16	Jahresvergnügen Feuerwehr Geismar, Saal Kulturhaus



Kurse - Kreisvolkshochschule

Kursbeginne an der Kreisvolkshochschule Eichsfeld-Heiligenstadt im Februar 2016

An der Kreisvolkshochschule Eichsfeld beginnen im Februar eine Reihe verschiedener Kurse und Lehrgänge. Die folgende Übersicht enthält die wichtigsten Kursbeginne und ist nicht vollständig. Es entstehen bei einigen Kursen durch Material- bzw. Zutatverbrauch zusätzliche Kosten, die nicht gesondert ausgewiesen wurden.

Interessenten für diese Angebote können sich auf der Website www.kvhs-eichsfeld.de der Kreisvolkshochschule Eichsfeld weiter informieren und anmelden bzw. direkt in der in der Kreisvolkshochschule.

Terminübersicht (Auszug) Februar 2016:

Forderndes Yoga, Gymnastikraum Kreisvolkshochschule Eichsfeld, Aegidienstraße 19,

03.02.2016, 18:00 Uhr, 20 Ustd., 10 Abende, 50,00 EUR

Sanftes Yoga, Gymnastikraum Kreisvolkshochschule Eichsfeld, Aegidienstraße 19,

03.02.2016, 19:30 Uhr, 20 Ustd., 10 Abende, 50,00 EUR

Grundlagen der EDV mit Windows 10

Erste Schritte am Computer, Kreisvolkshochschule Eichsfeld-Heiligenstadt,

09.02.2016, 09:00 Uhr, 40 Ustd., 10 Vormittage, 100,00 EUR

Englisch A 1-5

für Interessenten mit Vorkenntnissen, Kreisvolkshochschule Eichsfeld-Heiligenstadt,

09.02.2016, 17:30 Uhr, 30 Ustd., 15 Abende, 60,00 EUR

Grundlagen der EDV mit Windows 10

Erste Schritte am Computer, Kreisvolkshochschule Eichsfeld-Heiligenstadt,

09.02.2016, 18:00 Uhr, 40 Ustd., 10 Abende, 100,00 EUR

Englisch A 2-1, ehemaliges Förderzentrum, Aegidienstraße 19, Heilbad Heiligenstadt,

09.02.2016, 18:15 Uhr, 30 Ustd., 15 Abende, 60,00 EUR

Englisch A 2-6, Kreisvolkshochschule Eichsfeld-Heiligenstadt,

09.02.2016, 19:15 Uhr, 30 Ustd., 15 Abende, 60,00 EUR

Englisch A 2-1 für Interessenten mit Vorkenntnissen, Heiligenstadt,

09.02.2016, 19:45 Uhr, 30 Ustd., 15 Abende, 60,00 EUR

Gitarrenkurs zur Liedbegleitung für Teilnehmer mit Grundkenntnissen,

ehemaliges Förderzentrum, Aegidienstraße 19, Heilbad Heiligenstadt,

10.02.2016, 17:30 Uhr, 26 Ustd., 13 Abende, 104,00 EUR

Spanisch A 2-2 Lektüre- und Konversationskurs,

ehemaliges Förderzentrum, Aegidienstraße 19, Heilbad Heiligenstadt,

10.02.2016, 17:45 Uhr, 30 Ustd., 15 Abende, 60,00 EUR

Kundalini Yoga, Turnhalle, Hauptgebäude, Lingemann-Gymnasium, Heilbad Heiligenstadt

10.02.2016, 18:00 Uhr, 24 Ustd., 12 Abende, 60,00 EUR

Deutsch als Fremdsprache, Kreisvolkshochschule Eichsfeld-Heiligenstadt,

10.02.2016, 18:00 Uhr, 45 Ustd., 15 Abende, 90,00 EUR

Qi Gong - Entdecke die Langsamkeit, Turnhalle, Hauptgebäude, Lingemann-Gymnasium,

Heilbad Heiligenstadt

10.02.2016, 19:30 Uhr, 24 Ustd., 12 Abende, 54,00 EUR

Spanisch A 1-4 für Interessenten mit Vorkenntnissen, Heilbad Heiligenstadt,

10.02.2016, 19:30 Uhr, 30 Ustd., 15 Abende, 60,00 EUR

Qi Gong - Entdecke die Langsamkeit, Gymnastikraum, Kreisvolkshochschule Eichsfeld,

Aegidienstraße 19, Heilbad Heiligenstadt

11.02.2016, 09:00 Uhr, 24 Ustd., 12 Vormittage, 60,00 EUR

Englisch A 1-5 für Interessenten mit Vorkenntnissen, Kreisvolkshochschule Eichsfeld,

Heilbad Heiligenstadt,

11.02.2016, 17:15 Uhr, 30 Ustd., 15 Abende, 60,00 EUR

Myboshi - Mützen häkeln, ehemaliges Förderzentrum, Aegidienstraße 19, Heilbad Heiligenstadt,

11.02.2016, 18:30 Uhr, 4 Ustd., 2 Abende, 14,00 EUR

Englisch A 1-2 für Teilnehmer mit geringen Vorkenntnissen, Heilbad Heiligenstadt,

15.02.2016, 17:30 Uhr, 30 Ustd., 15 Abende, 60,00 EUR

Vivere l'italiano - Praxis Italienisch für Anfänger mit geringen Vorkenntnissen,

Heilbad Heiligenstadt,

15.02.2016, 17:45 Uhr, 30 Ustd., 15 Abende, 60,00 EUR

Tabellenkalkulation EXCEL 2013, Heilbad Heiligenstadt,

15.02.2016, 18:00 Uhr, 60 Ustd., 15 Abende, 165,00 EUR

Sicher mobil im Alter Verkehrszeichen und Regeln richtig anwenden, Heiligenstadt,

16.02.2016, 10:00 Uhr, 2 Ustd., 1 Vormittag, kostenfrei

Englisch A 1-4 für Interessenten mit Vorkenntnissen, Kreisvolkshochschule Eichsfeld,

Heilbad Heiligenstadt,

16.02.2016, 17:50 Uhr, 30 Ustd., 15 Abende, 60,00 EUR

Englisch A 1-2 für Teilnehmer mit geringen Vorkenntnissen, Heilbad Heiligenstadt,

16.02.2016, 19:30 Uhr, 30 Ustd., 15 Abende, 60,00 EUR

Gitarrenkurs zur Liedbegleitung für Teilnehmer ohne Grundkenntnisse, Heilbad Heiligenstadt,

17.02.2016, 18:00 Uhr, 24 Ustd., 12 Abende, 96,00 EUR

Tastatschreiben/Textverarbeitung, Heilbad Heiligenstadt,

22.02.2016, 17:00 Uhr, 45 Ustd., 15 Abende, 108,00 EUR

Englisch A 1-4, Heilbad Heiligenstadt, Duvalstraße 1,

23.02.2016, 18:00 Uhr, 30 Ustd., 15 Abende, 60,00 EUR

Englisch A 1-6 für Interessenten mit Vorkenntnissen, Heilbad Heiligenstadt, Duvalstraße 1,

24.02.2016, 09:30 Uhr, 30 Ustd., 15 Vormittage, 60,00 EUR

Anmeldung und Information

Kreisvolkshochschule Eichsfeld, Holbeinstraße 16, 37308 Heilbad Heiligenstadt

Tel.-Nr.: 03606 / 520 690, Internet: www.kvhs-eichsfeld.de

Aus Vereinen und Verbänden

Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis

Haushaltssatzung 2016

des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld (WAZ)

1. Mit Beschluss Nr. VV 11/15 vom 03.12.2015 hat die Versammlung die Haushaltssatzung 2016 mit Wirtschaftsplänen und Anlagen beschlossen.

2. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Eichsfeld hat mit Bescheid vom 09.12.2015 die Haushaltssatzung 2016 des Zweckverbandes genehmigt.

3. Die Wirtschaftspläne 2016 liegen in der Zeit vom **15.12.2015 bis 08.01.2016**

im Sitz des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt zu den üblichen Dienstzeiten öffentlich aus. Nachrichtlich liegen in dem genannten Zeitraum die Wirtschaftspläne im Sitz der jeweiligen Verwaltungsgemeinschaft sowie zu den Sprechzeiten der Bürgermeister der zum Zweckverband gehörenden Verbandsgemeinden öffentlich aus.

Die Wirtschaftspläne können bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres im Sitz des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Heilbad Heiligenstadt, 11.12.2015

gez. **Ottmar Föllmer**
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Haushaltssatzung 2016

des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194), i. V. m. §§ 55 ff. der Thür. Kommunalordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83) und der §§ 13 ff. der Thür. Eigenbetriebsverordnung vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642), erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Die als Anlage beigefügten Wirtschaftspläne (Erfolgsplan und Vermögensplan jeweils für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) für das Haushaltsjahr 2016 werden hiermit festgesetzt; sie schließen

Angaben in €	Bereich Wasserversorgung	Bereich Abwasserentsorgung	also gesamt
1. im Erfolgsplan			
mit Erträgen von	4.335.000,00	12.080.000,00	16.415.000,00
mit Aufwendungen von	4.335.000,00	12.080.000,00	16.415.000,00
2. im Vermögensplan			
mit Einnahmen von	1.675.000,00	14.686.000,00	16.361.000,00
mit Ausgaben von	1.675.000,00	14.686.000,00	16.361.000,00

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind vorgesehen:

Bereich Wasserversorgung:	0,00 €
Bereich Abwasserentsorgung:	4.950.000,00 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird wie folgt festgesetzt:

Bereich Wasserversorgung	627.000,00 €
Bereich Abwasserentsorgung	7.632.000,00 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für den Bereich Wasserversorgung in Höhe von 722.500,00 € und für den Bereich Abwasserentsorgung in Höhe von 2.013.300,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft. ausgefertigt:

Heilbad Heiligenstadt, 11.12.2015

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

Bernterode

am 12.02. Karl Heinz Gremmer zum 70. Geburtstag

Geismar

am 19.02. Franz Josef Martin zum 80. Geburtstag

Kella

am 02.02. Elisabeth Jost zum 95. Geburtstag

Krombach

am 09.02. Franz Wand zum 90. Geburtstag

Pfaffschwende

am 12.02. Rosa-Maria Gremmer zum 80. Geburtstag

Schwobfeld

am 12.02. Margareta Wenzel zum 85. Geburtstag

Volkerode

am 11.02. Erika Fey zum 85. Geburtstag

Wiesenfeld

am 10.02. Helga Althaus zum 75. Geburtstag

Schimberg - OT Ershausen

am 22.02. Albert Hoffmann zum 80. Geburtstag

Schimberg OT Martinfeld

am 01.02. Hans-Joachim Szdzy zum 70. Geburtstag

am 04.02. Margareta Grönebaum zum 75. Geburtstag

am 18.02. Siegfried Sonntag zum 90. Geburtstag

Schimberg OT Wilbich

am 04.02. Helmut Siebold zum 85. Geburtstag

am 26.02. Maria Rheinländer zum 85. Geburtstag



Kirchliche Nachrichten

Katholische Filialgemeinde St. Maria Magdalena Wilbich

Gemeindefrühstück

Zum nächsten Gemeindefrühstück sind alle herzlich nach dem Gottesdienst am 03.02. um 09 Uhr eingeladen.

Krankenkommunion

Unsere Hauskranken werden am Mittwoch, 03.02. ab 10:00 Uhr besucht.

Blasiussegen

Der Blasiussegen wird am Mittwoch, 03.02. und in der Vorabendmesse am 06.02. um 17 Uhr gespendet. Dort können auch Kerzen gesegnet werden.

Aschermittwoch - Beginn der österlichen Bußzeit

Am Mittwoch, 10.02. beginnt die österliche Bußzeit. Das Aschenkreuz kann im Gottesdienst um 09 Uhr, aber auch in der Messe am 14.02. um 09 Uhr empfangen werden.



GOTTESDIENSTE**Mittwoch, 20.01**

09:00 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 24.01. - 3. Sonntag im Jahreskreis

09:00 Uhr Heilige Messe

Mittwoch, 27.01

09:00 Uhr Andacht

Samstag, 30.01. - 4. Sonntag im Jahreskreis

17:00 Uhr Heilige Messe

Mittwoch, 03.02.

09:00 Uhr Heilige Messe

Samstag, 06.02. - 5. Sonntag im Jahreskreis

14:00 Uhr Taufe des Kindes Lina Wagenführ

17:00 Uhr Heilige Messe

Mittwoch, 10.02.

09:00 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 14.02. - 1. Fastensonntag

09:00 Uhr Heilige Messe

Mittwoch, 17.02.

09:00 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 21.02. - 2. Fastensonntag

09:00 Uhr Heilige Messe

Evangelische Kirchengemeinde Großtöpfer**Gottesdienste im Gemeinderaum****24.01.2016**

10.30 Uhr Eröffnung Bibelwoche
zu Sacharja
Sach 1,7-17 Wenn
etwas in Bewegung kommt

31.01.2016 (Samstag)

19.30 Uhr Abschluss Bibelwoche
zu Sacharja
Sach 2,10-17 - Wenn man gemeinsam
schweigen lernt
Festlicher Abschlussabend mit Agapemahl

07.02.2016

10.30 Uhr Estomihi (Sonntag vor der Passionszeit)

21.02.2016

10.30 Uhr Reminiszenz (2. Sonntag in der Passionszeit)

**Wir laden ein zu den Gemeindeveranstaltungen der Kirchengemeinde Großtöpfer!****Neujahrsempfang der Ehrenamtlichen**

Ein Dankeschön an alle ehrenamtlich tätigen Gemeindeglieder unserer Kirchengemeinde! Sie sind herzlich eingeladen zum traditionellen Treffen der Ehrenamtlichen der Eichsfelder evangelischen Kirchengemeinden am Sonntag, dem 24.01.2016, 15.00 - 18.00 Uhr auf Burg Bodenstein eingeladen!

Ökumenische Bibelwoche vom 24.01. bis 31.01.2016 im Evangel. Pfarrhaus Großtöpfer, Gemeinderaum

Neue Worte aus alter Zeit - 7 Abschnitte aus dem Sacharja - Buch

Sonntag, 24.01.2016, 10.30 Uhr Gottesdienst

Sach 1,7-17 - Wenn etwas in Bewegung kommt
Pfr. Brehm, Großtöpfer

Montag, 25.01.2016, 19.30 Uhr

Sach 2, 1-9 - Wenn man sich öffnen kann
Pfr. Mötzung, Geismar

Dienstag, 26.01.2016, 19.30 Uhr

Sach 3 - Wenn Gott die Kleider wechselt
Pfr. Koch, Schwebda

Mittwoch, 27.01.2016, 19.30 Uhr

Sach 9,9-10 - Wenn Friede greifbar wird
Pfrn. Lüpke, Arenshausen

Donnerstag, 28.01.2016, 19.30 Uhr

Sach 12,9-13,1 - Wenn Siege wehtun
Franziskaner, Hülfsenberg

Freitag, 29.01.2016, 19.30 Uhr

Sach 13,7-9 - Wenn der Hirte stirbt
Pfr. i. R. Weidner, Dieterode

Samstag, 30.01.2016, 19.30 Uhr mit Agapemahl

Sach 2,10-17 - Wenn man gemeinsam schweigen lernt
Pfr. Brehm, Großtöpfer

Sonntag, 31.01.2016, 19.30 Uhr Clubkino

Spielfilm zur Bibelwoche: Babettes Fest - Dänemark 1987, FSK 6, 1 Oscar
Eintritt frei.



Tania Blixens berühmte Erzählung ist das lukullische Märchen von einer Köchin, die auszog, die Bescheidenheit zu lernen, und dafür mit einem Fest der Sinne dankt. Liebevoll aufgenommen von zwei pietistischen Schwestern, lebt sie viele Jahre ruhig und bescheiden als ihre Bedienstete. Als Babette jedoch

in der Lotterie gewinnt, erfüllt sie sich einen Herzenswunsch: Sie bittet die pietistischen Dorfbewohner darum, ihnen ein opulentes Festmahl zaubern zu dürfen. Skeptisch nimmt die kleine Gemeinschaft ihre Einladung an - fest entschlossen, den fleischlichen Genüssen innerlich nicht nachzugeben und sich um keinen Preis von Babettes Essen beeindrucken zu lassen. Doch dann wirken sich die kulinarischen Künste der französischen Meisterköchin nicht nur auf die Geschmacksnerven, sondern auch auf die Herzen der geladenen Gäste aus.

Frauenkreis im Pfarrhaus Großtöpfer

Mittwoch, 17.02.2016, 15.00 Uhr mit Kaffeetrinken

Konfirmandenunterricht

Samstag, der 13.02.2016, 09.00 – 12.00 Uhr im Pfarrhaus Eignrieden

Ökumenischer Bibelabend

am Dienstag, dem 09.02.2016, um 19.30 Uhr im Konrad-Martin-Haus, Geismar

Ökumenisches Friedensgebet

montags um 19.00 Uhr:

Januar: Pfarrkirche Ershausen

Februar: Pfarrkirche St. Ursula, Geismar

Line-Dance

Herzliche Einladung an alle, die gern mittanzen: jeden Montag 19.00 Uhr im Pfarrhaus Großtöpfer. Leitung Frau Nolte, Dingelstädt, Teilnehmerbeitrag pro Abend: 4,00 €.

Mitfahrmöglichkeit über Gärtnerei Müller, Telefon 036082/48330

Bitte rufen Sie am Vortag an, wenn Sie zum Gottesdienst kommen möchten!

Gott hat uns nicht den Geist der Verzagttheit gegeben, sondern den Geist der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit. (2.Tim 1,7)

Mit dem Monatsspruch Januar 2016 grüße ich Sie herzlich!

Ihr Pfr. Brehm

Paradiesweg 2, 37308 Großtöpfer,

Tel. 036082 - 81780, Fax: 036082 - 40303

Mail: johannesbrehm@online.de

www.kirchenkreis-muehlhausen.de

**Impressum****Südeichsfeld-Bote****Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen / Geismar**

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Veranstaltungsplan Familienzentrum Kerbscher Berg

Kefferhäuser Straße 24, 37351 Dingelstädt

Anmeldung unter: Tel. 036075 690072 | familienzentrum@kerbscher-berg.de | www.kerbscher-berg.de

Termin / Kursbeginn	Thema	Referentin
Mi, 20.01.	19.30 Uhr Gipsabdruck vom Babybauch (2x)	K. Schmitz
Do, 21.01.	20.00 Uhr Was Kinder klug und glücklich macht (Elternabend)	V. Seeland
Fr, 22.01.	16.00 Uhr Lerntipps für Lernende ab 8. Klasse	S. Mack-Rymatzki
So, 24.01.	10.00 Uhr Familiengottesdienst	
So, 24.01.	11.00 Uhr Leben mit behindertem Kind	R Schröter, D. Wucherpennig
Mi, 27.01.	09.30 Uhr Stilltreff - Für Schwangere, stillende, nicht- oder teilstillende Mütter und ihre Babys	B. Gemein
Mo, 01.02. bis Mi, 03.02.	10.00 Uhr bis 15.00 Uhr Babysitterkurs für Jugendliche ab 14 Jahre	A. Hagedorn, B. Hupe
Di, 02.02. bis Do, 04.02.	08.30 Uhr bis 16.00 Uhr Winterferientage für Kinder der 1. - 5. Klasse	D. Wucherpennig, P. Schröter
Di, 09.02.	19.30 Uhr Grundkurs Nassfilzen (3x)	A. Leiniger
Do, 11.02.	16.30 Uhr Kreativer Jahreskreis - für Eltern mit Kindern von 4 - 7 Jahren	A. Leiniger
Sa, 11.02.	19.30 Uhr KESS-erziehen (Kooperativ - Ermutigend - Situationsorientiert - Sozial) - 5 Elternabende	A. Hagedorn
Sa, 13.02.	15.00 Uhr Nachmittag für Alleinerziehende	A. Hagedorn
So, 14.02.	16.00 Uhr Segnungsandacht zum Valentinstag	
Mo, 15.02.	19.30 Uhr Ehe-Oase - Zeit zu zweit (7x)	E. / B. Hupe
Mo, 15.02.	19.30 Uhr Socken und Stulpen - selbst gestrickt (3x)	Honorarkraft aus dem Kreativbereich
Di, 16.02.	19.30 Uhr Bibel teilen - Bewusst das Evangelium des kommenden Sonntags erleben	E. Töpfer
Di, 16.02.	09.30 Uhr Spielen, basteln, quatschen - Offene Mutter-Kind-Gruppe	M. Kraushaar
Di, 16.02.	16.30 Uhr Familienworkshop Surfschein - „Sicher im Internet“ - für (Groß-) Eltern und (Enkel-)Kinder von 9 bis 12 Jahren	A. Fischer, S. Müller
Mi, 17.02.	16.15 Uhr Spielen, Basteln, Quatschen - Offene Mutter-Kind-Gruppe	A. Hagedorn
Mi, 17.02.	19.30 Uhr Nähkurs für Fortgeschrittene (4x)	C. Konradi

Wissenswertes

Patientenberatung: UPD-Beratungsstelle in Thüringen schließt endgültig

Zum 12. Dezember 2015 stellt die Unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD) in Erfurt ihren Betrieb ein - ebenso wie 20 andere Beratungsstellen bundesweit. In Thüringen war die UPD unter dem Dach der Verbraucherzentrale angesiedelt. Letztmöglichster persönlicher Beratungstermin in Erfurt ist am Donnerstag, den 10. Dezember, von 13 bis 17 Uhr in der Eugen-Richter-Straße 45. Das bundesweite Beratungstelefon ist unter 0800 0 117722 kostenfrei noch bis zum 18. Dezember geschaltet, ebenso wie die Online-Beratung. Ab dem 19. Dezember pausiert die Telefonberatung. Die bisherige UPD in Trägerschaft von Sozialverband VdK, Verbraucherzentrale Bundesverband und Verbund Unabhängige Patientenberatung wird aufgelöst. Im Herbst waren die drei gemeinnützigen Organisationen bei einer europaweiten Ausschreibung zur Fortführung der Beratung unterlegen. Bestanden hat die UPD in ihrer jetzigen Form seit 2006 - zunächst als Modellprojekt und seit 2011 als Teil der gesetzlichen Regelversorgung. Alleine in der zweiten fünfjährigen Förderphase hat die UPD rund 400.000 Beratungsgespräche geführt. Rückblickend auf diese Zeit hat sie jetzt eine Bilanz zu den erreichten Ergebnissen veröffentlicht. Ein zentraler Indikator für den Erfolg ist dabei die Zufriedenheit der Nutzer. Eine Befragung 2014 ergab: 96 Prozent der Patienten beurteilte die Beratung der UPD mit „sehr gut“ oder „gut“.

Kontakt für Journalisten: Rückfragen zum neuen Angebot richten Sie bitte an die UPD Patientenberatung Deutschland gGmbH (www.upd-deutschland.de). Für alle weiteren Fragen bitte die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit der Verbraucherzentrale Thüringen Tel. 0361 555 14-14 oder presse@vzth.de Pressestelle Verbraucherzentrale Thüringen e.V. Tel.(0361) 5551414 Eugen-Richter-Straße 45 Fax (0361 5551440 99085 Erfurt presse@vzth.de www.vzth.de

Unerlaubte Werbeanrufe bleiben ein Ärgernis

Trotz Anti-Abzocke-Gesetz, das seit knapp zwei Jahren in Kraft ist, sind aggressive Verkaufsmaschinen am Telefon noch immer aktuell. In einer Online-Umfrage der Verbraucherzentralen gaben über 90 Prozent der Verbraucher an, unerwünschte Werbeanrufe erhalten zu haben. Im Oktober 2013 trat das Anti-Abzocke-Gesetz in Kraft. Seitdem sind telefonisch geschlossene Verträge über die Teilnahme an Gewinnspielen nur noch wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Auch Werbeanrufe ohne vorherige Einwilligung können seitdem bis zu 300.000 Euro Bußgeld kosten. Trotzdem stellen Werbeanrufe und andere Verkaufsmaschinen am Telefon weiterhin ein Ärgernis dar. Im Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis zum 15. November 2015 haben rund 5.400 Verbraucher an einer bundesweiten Online-Umfrage der Verbraucherzentralen zum Thema „unerlaubte Telefonwerbung“ teilgenommen. Die Auswertung ergab, dass über 90 Prozent der Befragten Werbeanrufe erhalten - die große Mehrheit der Verbraucher hatte jedoch keine Zustimmung zu solchen Anrufen erteilt. Und das ist rechtswidrig. Es wurde deutlich, dass die Gefahr der Verbraucher, durch offensive Verkaufstaktiken am Telefon überrumpelt zu werden, weiterhin besteht. Hierauf weisen auch 19.500 Beschwerden hin, die in der gleichen Zeit bei den Verbraucherzentralen zum diesem Thema eingingen. Die Ergebnisse der Umfrage zeigen weiter, dass nach wie vor Anbieter von Gewinnspielen unerwünschte Werbeanrufe tätigen. „Bezeichnend ist jedoch, dass Werbeanrufe durch Telefonanbieter oder Energieversorger nun im Verhältnis deutlich zugenommen haben“, so Ralph Walther, Geschäftsführer der Verbraucherzentrale Thüringen. Diese Branchen wurden von der Gesetzesänderung nicht erfasst. „Daher ist es erforderlich, dass die bisherigen gesetzlichen Regelungen nachgebessert werden“, sagt der Verbraucherschützer. Bei Problemen und Fragen können sich Konsumenten an die örtlichen Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Thüringen wenden. Weitere Informationen, Tel. 0361 555 14 10 oder gf@vzth.de

Pressestelle Tel.0361 55514-14 Verbraucherzentrale Thüringen e.V. Fax 0361 5551440 Eugen-Richter-Str.45 presse@vzth.de 99085 Erfurt www.vzth.de

Altersvorsorgeberatung geht völlig an Verbrauchern vorbei

ALTERSVORSORGE UND VERMÖGENSAUFBAU IM BESTEN KUNDENINTERESSE – „BEST ADVICE“

Für einen Paradigmenwechsel in der Finanzberatung Ausgangslage Durch die Teilprivatisierung der Altersvorsorge wird von Verbrauchern implizit verlangt, privat vorzusorgen. Geldanlagen sind vielfältig und kompliziert, so dass es Laien kaum möglich ist, Geeignetheit, Qualität, Leistung und Preis von Finanzdienstleistungen einzuschätzen. Meist entscheiden Verbraucher sich daher, Rat einzuholen. Die Ergebnisse der Untersuchung des Marktwächters Finanzen „Erhalten Verbraucher bedarfsgerechte Anlageprodukte?“ zeigen, dass Verbrauchern von Banken, Sparkassen und anderen Finanzvertrieben ganz überwiegend keine bedarfsgerechten Geldanlagen angeboten werden. Das heißt, es gäbe erkennbar bessere und günstigere Produkte, nur werden diese kaum angeboten. Dieses Problem hat System. Denn die Finanzberatung von Banken, Sparkassen und Finanzvertrieben finanziert sich über die in Produkten einkalkulierten Provisionen. Dem Interesse des Kunden an günstigen Produkten steht das Interesse des Beraters an hohen Provisionen gegenüber. Welches Interesse primär bedient wird, können Verbraucher nicht erkennen. Verbraucher erhalten keine transparente Provisionsabrechnung bezüglich der erfolgten Beratung und auch später keine Rechenschaft über laufende Provisionen und damit finanzierte Leistungen. Damit stehen den Finanzvertrieben Möglichkeiten offen, unerkannt ihre eigenen Interessen vor denen ihrer Kunden zu stellen. Verbraucher bekommen die finanziellen Konsequenzen einer nicht optimalen oder gar schlechten Beratung in aller Regel erst Jahre oder Jahrzehnte später zu spüren. Sie drücken sich in Mindererträgen, Mehrkosten durch überbeuerte und unflexible Verträge, gelegentlich auch in Wertverlusten durch zu riskante Produkte oder unnötige Produktwechsel aus. Da es den meisten Menschen um eine zusätzliche Altersvorsorge geht, fehlt ihnen dann das so dringend benötigte Geld im Alter. Der Gesetzgeber versucht bislang, den beschriebenen Interessenskonflikt einzudämmen, indem er grundsätzlich sogenannte Wohlverhaltenspflichten aufgestellt hat. Allerdings variieren diese Pflichten in Abhängigkeit vom Produkt, das verkauft wird. Die Pflichten sehen teilweise vor, dass Interessenskonflikte aufgedeckt werden müssen oder dass „geeignete“ Produkte empfohlen werden müssen. Die Untersuchung zeigt allerdings, dass trotz dieser Wohlverhaltenspflichten Verbrauchern zu teure, zu unflexible, zu riskante oder zu ertragsschwache Produkte verkauft werden. So spielt etwa ausgerechnet die Höhe der Kosten keine Rolle bei der Beurteilung der Geeignetheit. Auch fordert das Gesetz nicht eindeutig, dass von Beratern verlangt wird, darauf hinzuweisen, wenn die Schuldentilgung für den Verbraucher viel passender ist als eine Geldanlage zu tätigen. Die Wohlverhaltenspflichten erzeugen keine bedarfsgerechten Empfehlungen und laufen damit ins Leere. Für einen Paradigmenwechsel in der Finanzberatung Die Wohlverhaltenspflichten lösen den grundlegenden Interessenskonflikt bis heute nicht auf: Ein Verkaufsgespräch bleibt ein Verkaufsgespräch. Das wäre für sich genommen weniger problematisch, wenn die Dienstleistung als Verkauf beworben würde und Finanzvertriebe nicht die Erwartung wecken würden, ihre Kunden allein im Kundeninteresse gut zu beraten. Wenn sie beim Verbraucher aber die Erwartung schüren, sie würden eine an ihren Interessen orientierte Beratung erhalten, dann ist der Gesetzgeber gefordert, diese Erwartung rechtlich abzusichern. Das jetzt anstehende Umsetzungsgesetz zur Finanzmarkttrichlinie (MiFID2) sieht eine Unterscheidung zwischen unabhängiger und abhängiger Beratung vor. Bei der abhängigen Beratung handelt es sich weiterhin um Verkauf. Hier nehmen Dritte Einfluss über Margen und Provisionen. Für die unabhängige Beratung gilt, dass diese frei von Provisionen erfolgen muss. Damit erweckt der Gesetzgeber die Erwartung, dass sie unabhängig von Vertriebsinteressen erfolge. Sie kann dieser Erwartung aber nicht gerecht werden, weil Vertriebsinteressen weiterhin vorhanden sind. Denn trotz der Maßgabe „unabhängiger Beratung“ soll der Verkauf konzerneigener Produkte hier erlaubt bleiben. Die Unabhängigkeit wird dann nicht durch Provisionen, sondern stattdessen durch in das Produkt einkalkulierte Gewinnmargen unterlaufen. Die Einflussnahme Dritter auf die konkrete Pro-

duktempfehlung wird damit nicht ausgeschlossen, sondern gerade erhalten. Verbraucher können sich damit auch über MiFID2 nicht selbstbestimmt für eine Beratungsdienstleistung entscheiden, bei der sie darauf vertrauen können, dass Dritte keinen Einfluss auf die Beratung haben. Der vzbv plädiert daher für einen Paradigmenwechsel in der Regulierung der Finanzberatung und des Finanzvertriebes: Dort wo Verbraucher Beratung erwarten, ist rechtlich abzusichern, dass diese Beratung eine zuverlässig hohe Qualität hat und im besten Kundeninteresse erfolgt („best advice“). Diese Finanzberatung ist an folgende Voraussetzungen zu knüpfen:

1. Einheitliche Rechtsgrundlage und Aufsicht unabhängig von der Art des Finanzprodukts: Sämtliche Dienstleistungen, die als Beratung zu Finanzprodukten angeboten oder beworben müssen, fußen auf derselben gesetzlichen Grundlagen und unterliegen derselben Beaufsichtigung.
2. Gesetzliche Definition der Finanzberatung im besten Kundeninteresse (Best-Advice): Diese Definition schließt unter anderem ein, dass Verbraucherbedarfe sowie sämtliche Restriktionen, wie Risikobereitschaft, Risikotragfähigkeit, Flexibilitätserfordernisse oder andere finanzielle Bedingungen, die für die Empfehlung relevant sind, qualifiziert zu erheben und in der Anlageempfehlung zu berücksichtigen sind.

3. Trennung von Verkauf und Beratung - übergangsweise klares Preisschild bei Mischformen aus Verkauf und Beratung. **1. Einheitliche Rechtsgrundlage und Aufsicht**

Die Regeln und die Aufsicht der Beratung und des Vertriebs von Finanzprodukten sind in Deutschland sehr unterschiedlich geregelt und abhängig von der Art des Finanzprodukts. Auch wenn mit den unterschiedlichen Finanzprodukten dieselben Anlageziele bedient werden können (substituierbare Produkte), gelten unterschiedliche Regeln hinsichtlich der Transparenz von Provisionen, hinsichtlich der Dokumentation eines Beratungsgesprächs und der allgemeinen Wohlverhaltenspflichten. So müssen in der Beratung zu kapitalansparenden Versicherungen keine Provisionen offengelegt werden. Die Beratung unterliegt der Aufsicht der Industrie- und Handelskammern. Die Aufsicht über die Beratung und den Verkauf von Vermögensanlagen des grauen Kapitalmarktes liegt überwiegend bei den Gewerbeämtern, Verkauf und Beratung zu wertpapierbasierten Anlagen unterliegen der Kontrolle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Verbraucher können das unterschiedliche Schutzniveau je nach Vertriebsweg und Produktform nicht erkennen. Der geltende Rechtsrahmen muss an den berechtigten Erwartungen von Verbrauchern ansetzen und diese absichern. Die Regulierung über die Beratung zu Finanzprodukten ist über alle kapitalansparenden Produkte (u.a. Kapitallebens- und Rentenversicherungen, Bausparpläne, Spareinlagen) hinweg einheitlich zu regeln. Die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften sollte generell bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht liegen.

- 2. Gesetzliche Definition von Finanzberatung im besten Kundeninteresse (Best-Advice)**

Derzeit ist für die Beratung zu Wertpapieren und Vermögensanlagen ein sogenannter Geeignetheitstest gesetzlich vorgeschrieben. In der Versicherungsvermittlung ist der erforderliche Beratungsaufwand sogar abhängig von der zu zahlenden Prämie. Daneben gilt die BGH-Rechtsprechung zur anleger- und anlagegerechten Beratung. Die Untersuchung belegt, dass weder der vorgeschriebene Geeignetheitstest noch die BGH-Rechtsprechung dazu führen, dass Verbrauchern bedarfsgerechte Finanzprodukte angeboten werden. Dies liegt meist an der hohen Kostenbelastung der empfohlenen Produkte. Die Bedarfsgerechtigkeit scheitert aber auch daran, dass Produkte empfohlen werden, die zu unflexibel, zu riskant oder zu renditeschwach sind. Bei den Empfehlungen konkurrieren stets die Interessen des Produktverkäufers (hohe Margen und Provisionen) und die Interessen der Ratsuchenden (passende und günstige Produkte) umeinander. Für eine bedarfsgerechte Beratung muss sich die Beratung aber allein an den Interessen der Ratsuchenden orientieren. Dies gilt es im Sinne eines Best-Advice Ansatzes gesetzlich klarzustellen und hierbei folgendes einzuschließen: x Berater haben zu prüfen, ob es vorteilhaft ist, zunächst bestehende Kreditverbindlichkeiten abzulösen. x Berater haben die Risikobereitschaft von Verbrauchern mittels valider Methoden zu explorieren. Da Risiken untrennbar mit Renditechancen verbunden sind, ist die valide Erhebung der Risikobereitschaft im Beratungsprozess von herausragender Bedeutung. Finanzberatung muss im besten Kundeninteresse erfolgen (Best-Advice-Ansatz). Um dies sicherzustellen, bedarf es einer eindeutigen gesetzlichen Definition.

3. Trennung von Verkauf und Beratung - übergangsweise klares Preisschild bei Mischformen aus Verkauf und Beratung

Beratung zu Finanzprodukten findet heute nahezu ausschließlich durch Finanzvermittler in Verbindung mit dem Verkauf dieser Produkte statt. Finanzvermittler verdienen durch die in die Produkte einkalkulierten Provisionen. Es besteht ein Anreiz bei Verbrauchern, einen Vertragsabschluss zu generieren. Verbraucherkontakte ohne Vertragsabschluss sind für Finanzvermittler ein Verlustgeschäft. Dies führt dazu, dass für Vermittler der Anreiz besteht, stets neue Bedarfe zu ermitteln, Umschichtungen und Umdeckungen im bestehenden Portfolio zu empfehlen und vornehmlich Produkte anzubieten, deren Vermittlung durch den Anbieter des Produktes attraktiv vergütet wird. Eine Beratung, die stets auf eine Produktvermittlung zielt, wird es daher schwer haben, zu einer Empfehlung zu kommen, der ausschließlich das Interesse des ratsuchenden Verbrauchers zugrunde liegt. Auch die aufgrund von MiFID2 geplante „unabhängige Beratung“ zielt noch immer auf Produktvermittlung ab, weil potentiell das Interesse aufrechterhalten bleibt, Produkten von Anbietern zu empfehlen, mit denen Berater in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen (Hausmarke, Konzernverbund). Damit haben Verbraucher es weiter schwer, sich selbstbestimmt für eine Finanzberatung zu entscheiden, welche frei ist von Vertriebsinteressen. Für die Beratung gilt: Der Gesetzgeber muss den Interessenkonflikt endlich im Verbraucherinteresse vollständig auflösen. Die bisherigen Bemühungen, den Konflikt lediglich transparent zu machen, sind keine Lösung für das Problem, dass nicht bedarfsgerechte Produkte empfohlen werden. Nur ein gesetzliches Verbot von Provisionen, Margen und anderen Zuwendungen sichert die Erwartung von Verbrauchern ab, dass das Beratungsergebnis unabhängig ist vom Einfluss Dritter. Beratung hat stets im besten Kundeninteresse zu erfolgen. Mischformen aus Verkauf und Beratung entziehen sich dem Wettbewerb, denn Preise und Leistungen der Beratung einerseits werden mit dem Preis für das Produkt und die Produktvermittlung andererseits vermischt. Wettbewerb um die besten Produkte oder die besten Beratungsleistungen kann sich so nicht entfalten. Beispiel: Der Preis für die Beratung zu und die Vermittlung von Produkten setzt sich aus Abschluss- und Bestandsprovisionen im Kommissionsgeschäft zusammen sowie aus Margen im Festpreisgeschäft. Der Preis ist weder transparent noch kann er mit einem Beratungshonorar und einem Entgelt für den Produkteinkauf verglichen werden. Für die Entfaltung von Wettbewerb sind klare Preisschilder im Verkauf sowie in der Beratung erforderlich. Die Aufklärung über den Preis einer Beratung ist in einer rechnungsähnlichen und standardisierten Form zu gestalten. In der Finanzberatung sind Interessen der Produktgeber vollständig auszuschließen. Dies ist nur möglich, wenn die Vereinnahmung von Provisionen, Margen oder sonstiger Zuwendungen ausgeschlossen ist. In der Finanzberatung muss die Empfehlung eigener oder aus dem Konzernverbund stammender Finanzinstrumente gegen Provision oder als Festpreisgeschäft strikt ausgeschlossen sein.

Kontakt Verbraucherzentrale Bundesverband Team Finanzen
Markgrafenstraße 66 10969 Berlin finanzen@vzvb.de